

Universalität des Rechts – Universalität der Menschenrechte? – Ein kritischer Gedankengang zur aktuellen Menschenrechtsdebatte

Prof. Dr. Michael Kahlo, Leipzig*

Der folgende Beitrag ist eine für die Veröffentlichung im „Bonner Rechtsjournal“ (BRJ) überarbeitete und ergänzte Fassung des Vortrages, den der Verfasser am 7. April 2014 im Rahmen der „Internationalen Akademie für Menschenrechte“ in Istanbul und Izmir vom 8. – 13. April 2014 gehalten hat. Er geht der Frage nach, ob und inwieweit die verbreitete Rede von „den Menschenrechten“ begründet ist, und kommt dabei zu dem im Anschluss an Kants Rechtslehre entwickelten Ergebnis, dass alle heute als Menschenrechte verstandenen Rechte auf den mit dem Menschsein verbundenen Anspruch zurückzuführen sind, frei von im Rechtssinne nötiger Willkür anderer zu sein. Dieses eine Menschenrecht, das mit der Existenz als Mensch denknotwendig und deshalb unauflöslich verbunden ist, bildet so den vorpositiven und unhintergehbaren Leitfaden für alle konkreten Menschenrechte, deren Gestalt sich im Zusammenhang der jeweiligen Rechtskulturen ausbildet.

A. Einleitung mit Exposition der thematischen Frage: Vielfalt unterschiedlicher oder Einheit universaler Menschenrechte?

Menschenrechte sind heute (und überhaupt in neuerer bis jüngster Zeit) etwas, das nicht allein die rechts- und politikwissenschaftliche Fachöffentlichkeit beschäftigt und bewegt. Weltweit versammeln sich Menschen in den unterschiedlichsten, auch kulturell teilweise sehr verschieden geprägten Ländern in ihrem Namen und kämpfen – nicht selten unter Einsatz ihres Lebens – für ihre Einführung bzw. Einhaltung, die ihnen von (zum Teil sogar gewählten) politischen Amtsträgern in ihren Staaten mit unterschiedlichen Begründungen machtvoll, nicht selten unter Einsatz massiver Polizei- oder gar Militärgewalt, entweder „auf ganzer Linie“ (also: systemisch) oder in einzelnen Hinsichten vorenthalten wird. Man kann also gewiss sagen, dass es sich bei dem Thema der Menschenrechte um eine eminent aktuelle praktische Frage handelt, die spätestens angesichts der gerade angesprochenen gewaltförmigen Auseinandersetzungen um die Geltung und Gewährleistung von Menschenrechten oder der Menschenrechte dringend eine rationale und, wie zu zeigen sein wird, nicht

zuletzt rechtswissenschaftlich inspirierte und abgesicherte Antwort erfordert – eine Antwort, die sich keinesfalls mit einem bloßen Verweis auf das „Bekenntnis“ des deutschen Volkes „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1 Abs. 2 GG) begnügen kann¹ und die, soviel sei hier bereits gesagt, sehr viel tiefgründiger ansetzen muss als bei den vermeintlichen oder wirklichen Gegensätzen zwischen religiös (sei es christlich, sei es jüdisch, sei es islamisch, sei es anderweitig transzendent) motivierten und säkularen Begründungen.

B. Kurze Erinnerung an die Geschichte der Menschenrechtsidee und deren rechtsförmige Anerkennung („Positivierung“)

Für die Suche nach einer solchen Antwort dürfte es sinnvoll sein, sich zunächst kurz an die Geschichte der Menschenrechtsidee und deren politische Verwirklichung zu erinnern. Denn so wahr es ist, dass jede Zeit die sie bewegenden praktischen Fragen neu begreifen und für sich beantworten muss, so ratsam (weil hilfreich) dürfte es sein, zu diesem Zweck auch auf die Leistungen vergangener Epochen zurückzugreifen und diese darauf hin zu befragen, ob und – falls ja – in welcher Art und in welchem Maß diese vernünftige und insofern „bleibende“ Einsichten hervorgebracht haben. – Außerdem gilt auch für das Recht, und zwar bis hin zu dessen Anwendungsfragen und -problemen, dass ohne das Verständnis der Herkunft einer Rechtsverfassung keine sinnvolle rechtliche Gestaltung der Gegenwart und Zukunft möglich erscheint.² Erforderlich ist also zunächst jedenfalls ein Blick auf die ideengeschichtliche Entwicklung der Menschenrechtsidee, auch wenn diese hier nicht in allen Einzelheiten nachgezeichnet werden kann.

* Der Verfasser ist emeritierter ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Juristenfakultät der Universität Leipzig und stellvertretender geschäftsführender Direktor des „Instituts für Grundlagen des Rechts“, ebenda.

¹ Abgesehen davon, dass Art. 1 Abs. 2 GG nur für den Anwendungsbereich des Grundgesetzes gilt, entspräche ein bloßes „Bekenntnis“ kaum dem politischen und praktischen Gewicht, mit dem Menschenrechte zur Geltung gebracht und eingefordert werden. Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 GG soll damit aber keinesfalls herabgesetzt werden.

² Unter anderem darin liegt auch die Bedeutung der Rechtsgeschichte als Grundlagenfach einer akademischen Juristenausbildung, die diesen Namen verdient.

I. Eine solche Erinnerung findet sich gerade in neuerer Zeit etwa in den Arbeiten des Soziologen und Sozialphilosophen Hans Joas, der sich wiederholt mit dem Problem der Universalität der Menschenrechte befasst und dieses besonders in Gestalt der Frage untersucht hat, ob „die Menschenrechte westlich“ seien.³ Dabei geht Joas davon aus, dass „die Menschenrechte und der sie fundierende Glaube an eine universale Menschenwürde als das Ergebnis eines spezifischen Sakralisierungsprozesses aufzufassen“ seien, „d. h. eines Wandels, in dem jedes einzelne menschliche Wesen mehr und mehr und in immer stärker motivierender und sensibilisierender Weise als heilig angesehen und dieses Verständnis im Recht institutionalisiert wurde.“ Dabei komme dem Begriff der Heiligkeit bzw. Sakralität keineswegs eine ausschließlich religiöse Bedeutung zu; dieser Begriff kennzeichne vielmehr „ganzheitliche, affektiv intensive und Menschen als berechtigt erscheinende Wertbindungen aller, auch säkularer, Art.“⁴ Die ideengeschichtlichen Wurzeln dieses Prozesses der die Menschenrechte fundierenden Sakralisierung der Person sieht Joas in der „sogenannten Achsenzeit (800 – 200 v. Chr.), auf die alle großen religiösen und philosophischen Traditionen der Gegenwart“ letztlich zurückgingen „und in der ein moralischer Universalismus erstmals artikuliert wurde“.⁵ Freilich seien die zu dieser Zeit ausgebildeten Ideen der Sakralität der Person als kulturelle Kraft für lange Zeit zu schwach geblieben (wie Joas besonders an den Phänomenen des Kolonialismus/Sklavenhandels und der Folter als „Sonden“ zu zeigen unternimmt),⁶ ehe sie zu den Menschenrechtserklärungen des 18. und 20. Jahrhunderts oder eben zur Abschaffung von Folter und Sklaverei geführt hätten.

II. Mit diesem „historischen Brückenschlag“ von der vorchristlichen „Achsenzeit“ zum 18. und 20. Jahrhundert ist jedenfalls ideengeschichtlich ein Jahrhundert übersprungen, dem Rainer Zaczky, dem dieser Beitrag in inniger freundschaftlicher Verbundenheit und Dankbarkeit gewidmet ist, für das thematische Problem erhebliche Bedeutung beigemessen hat.⁷ Und dies zu Recht, beginnt diese Geschichte doch – jedenfalls mit Blick auf die Neuzeit Europas und Nordamerikas – im 17. Jahrhundert, insofern sie ganz wesentlich durch die politische Philosophie John Lockes (1632 – 1704) beeinflusst worden ist.⁸ Er war es, der insbesondere in seiner „Zweiten Abhandlung über die Regierung“ von 1690 als erster die Vorstellung ausgearbeitet hat, der Mensch habe noch vor aller Vergemeinschaftung bestimmte Rechte, nämlich „Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum“ (life, liberty and property), die als eine Art von normativer Grundverfassung menschlicher Existenz zu verstehen seien und deshalb niemals zur Disposition einer Gemeinschaft oder deren Regierung stünden. Dabei ist es gerade diese Unverfügbarkeit, die ihre Eigenart als „Menschenrechte“ ausmacht. Diese Rechte führt Locke zum einen auf ein im Naturzustand herrschendes Gesetz zurück, zum anderen auf die „Gotteskindschaft“ der Menschen, insofern Gott die Menschen als seine Geschöpfe in die Welt entsandt hat, in der sich diese, in erster Linie durch Arbeit als Form der tätigen Auseinandersetzung mit der Schöpfung (Natur), selbst erhalten sollen. Life, liberty and property beruhen so auf einem doppelten Grund: Zum einen auf der Gottesgeschöpflichkeit des Menschen, zum anderen auf dessen Bedürfnisstruktur, die sich – wie die moderne Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft gezeigt hat und nach wie vor zeigt – immer weiter konkretisieren und ausdifferenzieren lässt.

III. 1. Diese Vorstellung von Menschenrechten ist zunächst in die „Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika“ vom 4. Juli 1776 eingeflossen, wie insbesondere deren berühmte Präambel unübersehbar zeigt, wenn es dort heißt: „We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. – That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed. – That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or abolish it, and to institute

³ Vgl. dazu zuletzt *Hans Joas*, Sind die Menschenrechte westlich?, München 2015; ausführlicher zuvor schon *ders.*, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011, bes. S. 251 ff. mit speziellem Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Menschenrechtscharta) vom 10. Dezember 1948. – Joas behandelt die Ideengeschichte dabei in einem umfassenden Sinn, der religionsgeschichtliche, philosophiegeschichtliche, kulturgeschichtliche (unter Einschluss der Rechtsgeschichte), und allgemeingeschichtliche Aspekte zusammenführt.

⁴ So *Joas*, Sind die Menschenrechte westlich?, (Fn. 3), S. 12 und öfter (kursiv nicht im Original).

⁵ *Joas*, Sind die Menschenrechte westlich?, (Fn. 3), S. 21 f. unter Hinweis auf die Prägung des Begriffs der Achsenzeit durch *Karl Jaspers*, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, München 1949; vgl. dazu aber auch *Joas*, Was ist die Achsenzeit? Eine wissenschaftliche Debatte als Diskurs über Transzendenz, Basel 2014.

⁶ Vgl. *Joas*, Sind die Menschenrechte westlich?, (Fn. 3), S. 23 ff. mit gleichzeitiger Formulierung der Aufgabe, es sei „eine empirische und theoretische Herausforderung, der wir uns stellen müssen“, die „Zusammenhänge zwischen den post-achsenzeitlichen ethischen Lehren und den epochenspezifischen Wirklichkeiten der Achtung vor der Sakralität der Person zu erfassen“; dazu müsse umfassend untersucht werden, „welche Verschiebungen von Interessenlagen, auch welche kognitiven Veränderungen eine Rolle spielen, was die (häufig transnationalen) Bedingungen für den Erfolg solcher moralischen Bewegungen sind und ob es ein historisch sich herausbildendes Muster für erfolgreiche Mobilisierungen dieser Art gibt“ (aaO., S. 55); siehe auch schon *ders.*, Die Sakralität der Person, S. 132 ff.

⁷ Vgl. *Rainer Zaczky*, Wie ist es möglich, ein Menschenrecht zu begründen?, in: Felix Herzog/Ulfrid Neumann (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2010, S. 259 ff., bes. S. 260 ff. (zu John Locke).

⁸ Vgl. zum Folgenden klärend *Michael Köhler*, Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit, Tübingen 2017, bes. S. 326 ff.; treffende Darstellung und Kritik von Locke bei *Zaczky*, (Fn. 7), S. 260 ff.

new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness.”⁹

In diesem Dokument wurden nicht nur erstmals *allgemeine* Menschenrechte festgelegt (auch wenn diese in der Verfassungspraxis für lange Zeit nur frei geborenen *weißen Männern*, nicht aber auch Frauen, Sklaven und freien Schwarzen zugestanden wurden), sondern es wurden diese Rechte – in Verbindung mit einer vertragstheoretischen Begründung des Staates¹⁰ – mit einem *Widerstandsrecht* (wenn nicht gar einer Pflicht zum Widerstand) *gegen ungerechte Regierungen* verbunden, auch wenn dieses durch einen (mit Kant gesprochen) Ratschlag der Klugheit gemäßigt wird, demzufolge erträgliches Unrecht eher geduldet werden sollte als es zum Grund tätigen Widerstands zu machen: „Prudence, indeed, will dictate that Governments long established should not be changed for light and transient causes; and accordingly all experience hath shewn that mankind are more disposed to suffer, while evils are sufferable, than to right themselves by abolishing the forms to which they are accustomed. But when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same Object evinces a design to reduce them under absolute Despotism, it is their right, it is their duty, to throw off such Government, and to provide new Guards for their future Security.”¹¹

Seine verfassungsgesetzliche Konkretisierung zu konkreten Grund- und Bürgerrechten fand das Postulat der allgemeinen Menschenrechte in der „Virginia Bill of Rights“ vom 25. September 1789, deren zehn Zusatzartikel zur Amerikanischen Verfassung vom 17. September 1787 ei-

nen Katalog von Grund- und Bürgerrechten enthalten, zu denen auch das heutzutage angesichts zahlloser Gewaltexzesse von vielen in Frage gestellte Recht zum Besitz und Tragen von Waffen (vgl. Art. 2) sowie eine Reihe spezifischer Justizgrundrechte zählen.¹²

Einen Monat zuvor, nämlich am 26. August 1789, hatte die französische Nationalversammlung die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ verkündet, die ebenfalls eine Präambel sowie 17 Artikel umfasste, in denen „*natürliche und unveräußerliche Rechte*“ – darunter insbesondere Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung – festgelegt waren.¹³

Es ist für unser Thema interessant, sich die Präambel dieser „Erklärung“ und einige ihrer 17 Artikel gerade auch im Vergleich zu den nordamerikanischen Dokumenten kurz in Erinnerung zu rufen. So lautet zunächst die Präambel: „Die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung konstituiert, haben unter der Berücksichtigung, dass die Unkenntnis, die Achtlosigkeit oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der Legislative und jene der Exekutive in jedem Augenblick mit dem Ziel jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr respektiert werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen. ... Dementsprechend anerkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des höchsten Wesens folgende Menschen- und Bürgerrechte...“

Von diesen Rechten seien hier insbesondere folgende beispielhaft erwähnt: Die Festlegung des Staatszwecks auf „die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte“, als welche zunächst namentlich der Gleichheitsgrundsatz,¹⁴ das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung benannt werden (vgl. Art. 2);

⁹ In deutscher Übersetzung: „Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich geschaffen worden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden, worunter sind Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit. Dass zur Versicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt worden sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Einwilligung der Regierten herleiten; dass sobald eine Regierungsform diesen Endzwecken verderblich wird, es das Recht des Volkes ist, sie zu verändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, die auf solche Grundsätze gegründet und deren Macht und Gewalt solchergestalt gebildet wird, als ihnen zur Erhaltung ihrer Sicherheit und Glückseligkeit am schicklichsten zu seyn dünket.“ (zitiert nach dem Text des Pennsylvanischen Staatsboten, Philadelphia, vom 5. Juli 1776).

¹⁰ Überzeugende Kritik einer solchen Staatsbegründung bei Zaczyk, (Fn. 79), S. 262 unten.

¹¹ Nochmals in deutscher Übersetzung durch den Pennsylvanischen Staatsboten, Philadelphia, vom 5. Juli 1776: „Zwar gebietet Klugheit, dass von langer Zeit her eingeführte Regierungen nicht um leichter und vergänglicher Ursachen willen verändert werden sollen; und demnach hat die Erfahrung von jeher gezeigt, dass Menschen, so lang das Uebel noch zu ertragen ist, lieber leiden und dulden wollen, als sich durch Umstoßung solcher Regierungsformen, zu denen sie gewöhnt sind, selbst Recht und Hülfe verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Misshandlungen und gewaltsamen Eingriffen, auf einen und eben den Gegenstand unablässig gerichtet, einen Anschlag an den Tag legt sie unter unumschränkte Herrschaft zu bringen, so ist es ihr Recht, ja ihre Pflicht, solche Regierung abzuwerfen, und sich für ihre Sicherheit neue Gewähren zu verschaffen.“

¹² Darunter Vorgaben zu Durchsuchung, Beschlagnahme und Festnahme, vgl. nochmals Art. 4; in Strafverfahren das Recht der Anklage vor großen Geschworenengerichten (vgl. Art. 5) sowie auf einen zügigen und öffentlichen Strafprozess (vgl. Art. 6), das Verbot mehrmaliger Bestrafung wegen eines und desselben Verbrechens (vgl. nochmals Art. 5), usw.

¹³ Dazu nach wie vor lesenswert Georg Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Berlin 1895.

¹⁴ Vgl. Art. 1: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Gesellschaftliche Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.“

ferner das Recht auf freie Äußerung von Gedanken und Meinungen (Art. 11) und schließlich eine Reihe von Justizgrundrechten, die sich von denen der „Virginia Bill of Rights“ jedoch in mancher Hinsicht unterscheiden (vgl. Art. 7 – 9). Von diesen „natürlichen und unantastbaren Menschenrechten“, die durch Prinzipien der Staatsorganisation wie den Gewaltenteilungsgrundsatz (Art. 16) und das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 3) flankiert werden, wird dann zunächst das Recht auf Freiheit dahin näher bestimmt, „alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet“ und deswegen gesetzlich verboten ist (vgl. Art. 4 und 5);¹⁵ das Recht auf Eigentum dahin konkretisiert, dass es „ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist“, das „niemandem genommen werden (kann), es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit dies eindeutig erfordert und vorher eine gerechte Entschädigung festgelegt wird“ (vgl. Art. 17); und von dem Recht auf freie Äußerung von Meinungen und Gedanken, um das es nicht zuletzt in zahlreichen aktuellen innerstaatlichen Konflikten geht, heißt es im einschlägigen Art. 11, es sei „eines der kostbarsten Menschenrechte“, so dass es jedem Bürger – „vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen“ – garantiert wird, „frei (zu) reden, schreiben und drucken.“¹⁶

2. Schon diese erste vergleichende Betrachtung zeigt: Der „Kampf um Menschenrechte“ vollzog sich in höchst unterschiedlichen historischen Kontexten¹⁷ und führte schon in seinen Anfängen – ungeachtet mancher Übereinstimmungen, wie sie etwa für das in beiden Erklärungen postulierte Widerstandsrecht sowie für die vertragstheoretische

Staatsbegründung zu vermerken ist¹⁸ – zu unterschiedlichen Ansichten über die Begründung und den Gehalt von Menschenrechten:

- Ging es in Nordamerika um Emanzipationsbestrebungen einer neuen Nation vom Mutterland, die schließlich zu einer Neu-Konstitution in Form der „Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776“, der „Amerikanischen Verfassung vom 17. September 1787“ sowie der „Virginia Bill of Rights vom 25. September 1789“ führten, lagen der französischen „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom 26. August 1789 ausweislich ihrer Präambel ausdrücklich Unrechtserfahrungen zugrunde¹⁹ – oder, wie man genauer formulieren sollte, Veränderungen im Verständnis der Staatspraxis, die dazu führten, hoheitliche Handlungen, die ehemals für rechtmäßig gehalten oder zumindest erduldet wurden, nunmehr als Unrecht zu empfinden und zu begreifen.²⁰
- Bezog sich die nordamerikanische Unabhängigkeitserklärung, in Übereinstimmung mit Locke, zur Begründung der Menschenrechte ausdrücklich auf die (gleiche) Gottesgeschöpflichkeit der Menschen, enthält die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte eine solche Bezugnahme nicht, sondern begnügt sich mit dem allgemeinen Hinweis auf die „Gegenwart“ und den „Schutz des höchsten Wesens“.
- Und: Verband die nordamerikanische Unabhängigkeitserklärung die Menschenrechte mit dem „Pursuit of Happiness“, steht dieser Zweck in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ersichtlich jedenfalls nicht im Vordergrund.

3. Dieser Befund bestehender Differenzen verstärkt sich noch, wenn man den „Menschenrechtsvergleich“ bis in die Gegenwart hinein verlängert.

Um diese These zu belegen, kann einerseits auf die Verhandlungen verwiesen werden, die der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948, der sog. UN-Menschenrechtscharta, vorangegangen sind

¹⁵ Vgl. zu diesem „Gesetzesvorbehalt“ auch Art. 6, der unverkennbar Rousseaus Einfluss zeigt: „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens.“

¹⁶ Bekanntlich spielt dieses Recht der „Freiheit der Feder“ in der Rechtslehre Kants, die ein Widerstandsrecht ablehnt, eine bedeutende Rolle (als „einziges Palladium der Volksrechte“), insofern dieses Recht eine Art ausgleichenden Korrelats dieser Ablehnung bildet vgl. *dens.*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793, Akademie-Ausgabe (AA) Band VIII, S. 273 ff., S. 297 ff., bes. S. 304), entsprechend Kants Charakterisierung des Lebens in einem Staat, der zufolge „in jedem gemeinen Wesen ein *Gehorsam* unter dem Mechanismus der Staatsverfassung nach Zwangsgesetzen (die aufs Ganze gehen), aber zugleich ein *Geist der Freiheit* sein“ muss, „da jeder in dem, was allgemeine Menschenpflicht betrifft, durch Vernunft überzeugt zu sein verlangt, dass dieser Zwang rechtmäßig sei, damit er nicht mit sich selbst in Widerspruch gerate“, (S. 305, kursiv im Original).

¹⁷ Vgl. dazu *Böckenförde*, Ist Demokratie eine notwendige Forderung der Menschenrechte?, S. 246 ff., bes. S. 247 (zitiert nach dem Abdruck in *ders.*, Staat. Nation. Europa – Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999 (stw); ferner *ders.*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: *ders.*, Staat. Verfassung. Demokratie, Frankfurt am Main 1992 (stw), S. 297 ff.

¹⁸ Vgl. dazu hinsichtlich der französischen „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ besonders deren Art. 2, demzufolge der „Zweck jeder politischen Vereinigung ... die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte“ ist.

¹⁹ So werden dort „die Unkenntnis, die Achtlosigkeit oder die Verachtung der Menschenrechte“ als „die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen“ angeführt.

²⁰ Diese Differenz gilt ungeachtet dessen, dass der äußere Anlass in beiden Fällen (auch) finanzielle Aspekte waren: In Nordamerika der Versuch des englischen Mutterlandes, die finanziellen Folgekosten des vorangegangenen Krieges gegen Frankreich (wegen dessen kolonialer Ambitionen in Nordamerika) durch die Erhebung von Steuern in den nordamerikanischen Kolonien auszugleichen, obwohl diese im englischen Unterhaus nicht vertreten waren, weswegen diese diesem Versuch den Verfassungsgrundsatz „no taxation without representation“ („keine Besteuerung ohne parlamentarische Repräsentation“) entgegensetzten; in Frankreich der Versuch Ludwig XVI., die maroden Staatsfinanzen unter anderem durch die Abschaffung von Steuerprivilegien des Ersten und Zweiten Standes (Klerus und Adel) aufzubessern.

und in denen die Meinungsunterschiede nicht nur, aber vor allem „zwischen Ost und West“ so stark waren,²¹ dass der daraus erwachsende Konflikt die Verhandlungsführer sehr bald dazu brachte, den ursprünglichen, insbesondere aus den erschütternden Gewalt- und Unrechtserfahrungen des 2. Weltkrieges erwachsenen Plan eines völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtspaktes zu verwerfen und sich zunächst nur auf den Entwurf einer unverbindlichen Erklärung der Menschenrechte zu beschränken, der alle Züge eines Kompromisses trug und deshalb unterschiedlich akzentuierte Auslegungen der Menschenrechte zuließ.²²

Angesichts dieser Unverbindlichkeit wundert es nicht, dass spätere Menschenrechtsdeklarationen gravierende Unterschiede zu der UN-Charta aufweisen. Zu nennen sind hier neben der „Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ vom 27. Juni 1981²³ als dem weltweit größten regionalen Menschenrechtsregime besonders die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“ aus dem Jahre 1990²⁴ (welche als eine Art islamisches Gegenstück zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angesehen werden kann, insofern sie diese Rechte nur anerkennt, wenn diese im Einklang mit der Schari'a stehen) oder auch die „Arabische Charta der Menschenrechte“ von 1994 bzw. 2004, die ihrerseits wiederum Differenzen der „Kairoer Erklärung“ aufweist.²⁴

Dass diese Differenzen kein „historischer Zufall“, sondern auf kulturelle Unterschiede und damit auf die Verschiedenheit der Begründungen von Menschenrechten (Perspektiven) zurückzuführen sind, bestätigt sich bei einem

Blick in die einschlägigen rechts- und kulturwissenschaftlichen Literaturen, wie Rainer Zaczyk, dies im Hinblick auf den Beitrag „African Values and the Human Rights Debate. An African Perspective“ des ghanaischen Rechtswissenschaftlers Josiah A. M. Cobbah eindrucksvoll gezeigt hat.²⁵ Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob sich diese Differenzen zwischen – wie man im Anschluss an Cobbah sagen kann – einer individualistisch-liberalen Denkweise und der beispielsweise afrikanischen Vorstellung einer bleibenden Einbettung in den Familienverband als ursprünglicher und maßgebender Gemeinschaftsform („sozialer Einbindung“) – so miteinander vermitteln lassen, dass dadurch eine nach Begründung und Gehalt übereinstimmende Konzeption „der“, also universaler Menschenrechte Gestalt gewinnen kann.

Als *Zwischenergebnis* unserer Überlegungen bis hierher lässt sich somit zusammenfassen: Die unternommenen Erinnerungen an die Geschichte der Menschenrechtsidee, des „Kampfs um Menschenrechte“ und dessen Resultate, haben gezeigt, dass es in der Welt darüber, was Menschenrechte sind, höchst unterschiedliche Vorstellungen gibt. Dieser Befund schließt die Begründungen, die für die Menschenrechte vorgetragen werden, notwendig ein, sodass die Antwort auf die Frage nach „den Menschenrechten“, einschließlich deren Begründung, durchaus als ungeklärt bezeichnet werden kann. Die damit angesprochene Unklarheit auch der Begründung führt in ihrer Konsequenz weiter auf die – in heutiger Zeit zunächst provokant anmutende – Frage, ob es überhaupt so etwas wie Menschenrechte gibt: Denn diese Frage kann nur bejaht werden, wenn eine tragfähige Begründung für ihre Existenz geleistet ist. Und diese Begründung ist auch nicht dadurch zu ersetzen, dass sich ein Staat – wie dies etwa in der Verfassung des deutschen Grundgesetzes erfolgt ist – ausdrücklich zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt (Art. 1 Abs. 2 GG) – auch dies im Übrigen die Antwort auf eine historische Unrechtserfahrung, nämlich auf das systemische Unrecht der nationalsozialistischen Herrschaft von 1933 bis 1945.

C. Zum Zusammenhang zwischen dem Rechtsbegriff und der Idee der Menschenrechte

I. Um die vorstehend in Bezug genommenen Kodifizierungen von Menschenrechten und den Grund von deren Differenzen zu begreifen und die genannte Frage zu beantworten, dürfte es nun kaum ausreichen, dem dargelegten Befund – gestützt auch auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948²⁶ – die These von einer „Wertegeneralisierung“ als Resultat ei-

²¹ Während die westlichen Staaten ausschließlich politische und bürgerliche Freiheitsrechte in die Erklärung aufnehmen wollten, bestanden die Sowjetunion und andere sozialistische Staaten auf demselben Stellenwert wirtschaftlicher und sozialer Rechte; informativ zum Gang dieser Verhandlungen *Johannes Morsink*, *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting and Intent*, Philadelphia 1999.

²² Vgl. dazu *Joas*, *Die Sakralität der Person*, (Fn. 3), der die UN-Charta von 1948 gleichwohl für „das Ergebnis einer erfolgreichen Verständigung“ unter der Voraussetzung differierender Werte hält (S. 251 ff., S. 252 und öfter), auch wenn diese Verständigung nur zu einer „rechtlich ganz oder weitestgehend unverbindlichen Deklaration“ führte (S. 265 ff., bes. S. 276/277) und außerdem insofern unvollkommen war, als sich die Sowjetunion und ihre Verbündeten sowie Südafrika und Saudi-Arabien (als einziger Staat mit moslemischer Bevölkerung) bei der Abstimmung über die Charta in der Generalversammlung der Stimme enthielten.

²³ Die Charta wurde „auf dem 18. Treffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) am 27. Juni 1981 in Nairobi einstimmig verabschiedet und trat nach fünf Jahren, am 21. Oktober 1986, gemäß Art. 63 Abs. 3 der Charta in Kraft, nachdem Niger als 26. Staat die Ratifizierungsurkunde hinterlegt hatte. Bis 1997 hatten 51 der 53 Mitgliedsstaaten der OAU die Charta ratifiziert.

²⁴ Zu denken wäre ferner an einen Vergleich auch mit der „Amerikanischen Menschenrechtskonvention“, die 1969 in San José unterzeichnet wurde und 1978 in Kraft trat, nachdem mit Grenada der letzte der elf Signatarstaaten sie ratifiziert hatte.

²⁵ Vgl. *Human Rights Quarterly* 9 (1987), S. 309–331 und dazu *Zaczyk*, (Fn. 7), S. 259 ff., besonders S. 263 ff.

ner „Kommunikation über Werte“ in Gestalt einer „affirmativen Genealogie“ entgegenzusetzen²⁶ und diese These speziell im Hinblick auf „die Menschenrechte“ durch das Unternehmen des Nachweises zu stützen, dass diese Rechte „nicht westlich“ seien.

Abgesehen davon, dass dieser Nachweis nicht schon dadurch zu führen ist, dass man auf die Herkunft der Autoren dieser Erklärung (UN Charta) abhebt,²⁷ fehlt der neuen, auf das Konzept der Sakralisierung der Person gestützten Genealogie der Menschenrechte solange die tragfähige Grundlage, wie diese nicht von einem *Rechtsbegriff* ausgeht, der mit dem Grund der eingeführten „Sakralität“ (im Sinne einer – auch – innerweltlich gedachten „Heiligkeit“) der Person verbunden ist. Dieser Begriff wird in der Konzeption von Joas aber nicht zum Gegenstand – und dies auch nicht etwa zufällig, sondern infolge der ausdrücklich herausgestellten „Skepsis gegenüber den philosophischen Begründungsversuchen“ und weil Hans Joas „nicht an die Möglichkeit einer rein rationalen Begründung letzter Werte“ glaubt.²⁸ Einer solchen, rationalen Begründung jedenfalls des Rechts wird man aber mehr zutrauen können als einem bloßen „Glauben“ an eine universale Menschenwürde,²⁹ auch wenn dieser es zuweilen *faktisch* ermöglichen mag, zu „einer Verständigung zwischen einer Vielfalt von beteiligten Denk- und Kulturtraditionen“ zu kommen.³⁰

II. Ist für jede Begründung von *Menschenrechten* somit konsequenterweise zunächst vom Recht und seinem Begriff auszugehen, da es thematisch ja um Rechte gehen soll, ist festzuhalten, dass der Begriff des Rechts nicht allein in

²⁶ So aber Joas, (Fn. 22), S. 251 ff.

²⁷ Dieser Gesichtspunkt wird in der Argumentation von Joas stark gemacht; vgl. *ders.*, (Fn. 22), S. 265 ff., bes. S. 273 – 275 (mit dem Hinweis auf Charles Malik „als Sprecher der arabischen Welt“ und den Chinesen Peng-chun Chang, die als Mitautoren der Charta „intellektuell besonders einflussreich“ gewesen seien); ebenso *ders.*, *Sind die Menschenrechte westlich?*, (Fn. 3), S. 71 ff.

²⁸ So ausdrücklich Joas, (Fn. 22), schon in der „Einleitung“, S. 3, 14.

²⁹ Um eine eingehendere Kritik der Konzeption von Joas habe ich mich – mit besonderem Hinblick auf dessen Verbindung von Gewalterfahrungen und der Entstehung von Werten – in meinem Beitrag „Gewalterfahrung als Grund staatlicher Friedenordnungen? Überlegungen im Rückblick auf die Folgen der „Kriegspolitik“ Napoléons und die europäische Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts“ bemüht; vgl. Ch. Enders u. a. (Hrsg.), *Europa nach Napoléon*, Paderborn 2018, S. 239 ff.

³⁰ So Joas, *Sind die Menschenrechte westlich?*, (Fn. 3), S. 74 und öfter; die Vorstellung einer solchen „Verständigung“ erinnert in mancher Hinsicht an die von *John Rawls* entwickelte Figur eines „overlapping consensus“ (übergreifenden Konsenses), vgl. dazu einerseits *Rawls*’ „Theorie der Gerechtigkeit“ (1971; deutsch Frankfurt am Main (stw) 1979, § 9, andererseits seine Untersuchung über „Das Recht der Völker“ (1999; in deutscher Übersetzung Berlin/New York 2002), in der die Achtung der Menschenrechte als Grundsatz und Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben von Völkern vorgestellt wird (S. 40); auch diese Untersuchung fußt freilich auf der – jetzt ins Internationale gewendeten – problematischen Vertragsfigur („Vertragstheorie“) und dem nicht weniger problematischen „Schleier des Nichtwissens“ als Argumentationsfigur.

Europa, sondern auch schon in Deutschland bekanntlich sehr umstritten ist. Nun kann der dazu geführten intensiven Diskussion im Rahmen dieses Beitrages naturgemäß nicht nachgegangen werden.³¹ Es lässt sich in dem hier zur Verfügung stehenden Rahmen aber doch immerhin prüfen, welcher Art die Begründung dieses Begriffs, also die Bestimmung des Rechtsbegriffs sein muss, wenn er eine der allgemein für wesentlich gehaltenen Funktionen, wenn nicht die essentielle Funktion von Menschenrechten soll tragen können, nämlich ihrer Funktion, den Einzelnen als Mensch vor Akten staatlicher und nicht-staatlicher Willkür zu schützen.

Diese Funktion vermag zunächst die reduzierteste Fassung des Rechtsbegriffs, der schlichte *Gesetzespositivismus* ersichtlich nicht zu begründen, demzufolge das Recht nichts anderes sein soll als der Inbegriff aller in einer Rechtsgemeinschaft geltende positiven Gesetze. Aber ganz abgesehen davon, dass eine derart radikale Reduktion des Rechtsbegriffs diesen für alle denkbaren Gehalte öffnet und schon deshalb nicht überzeugend ist, lassen sich Menschenrechte von ihm aus deswegen nicht legitimieren, weil ihre Eigenart, gedanklich schon vor aller staatsförmigen Vergemeinschaftung zu gelten und so als Abwehrrecht gegen illegitime staatliche Machtausübungen zu wirken, im Horizont seines Verständnisses nicht zu begründen ist.³²

Diesem Erfordernis einer begründungslogischen Unabhängigkeit von Menschenrechten von deren Positivierung in der Rechtsordnung, genügt auch das heute wohl – zumindest in Deutschland – vorherrschende Rechtsverständnis nicht, das man am treffendsten als *verfassungsrechtlich gemäßigten Gesetzespositivismus* bezeichnen kann. Ihm zufolge ist Recht als der Inbegriff aller formal und material verfassungskonformen Gesetze eines Staates zu verstehen. Seine legitimierende Grundlage hat Recht diesem Verständnis nach vor allen in den Grundrechten und den Staatsorganisationsprinzipien einer Verfassung. Damit ist zwar die gerade kritisierte materiale Entleerung des Rechtsbegriffs vermieden, nicht aber auch eine tragfähige Begründung für Menschenrechte bereits gefunden, da die Verfassungsnormen eines Staates selbst wiederum nichts anderes sind als – wenn auch vorrangige – Gesetze, sodass die Aufgabe, ein Menschenrecht *vor* aller Staatlichkeit tragfähig zu begründen, von diesem Rechtsverständnis aus ebenfalls nicht zu begründen ist.

III. Um die Möglichkeit einer solchen Begründung zu eröffnen, bedarf es vielmehr eines *Rechtsbegriffs nach Prinzipien*, die (scil.: die Prinzipien) schon vor aller positiven staatlich geschaffenen und garantierten Rechtsverfassung – und damit vor aller Erfahrung, aus reiner Vernunft – universale Geltung beanspruchen können. Und

³¹ Einen guten Überblick mit informativen, klärenden Darstellungen bietet *Seelmann*, *Rechtsphilosophie*, 5. Aufl., München 2010 m. w. N.

³² Überzeugende Kritik des Rechtspositivismus bei *Köhler*, (Fn. 8), Kapitel 3, S. 108 ff.

diese Möglichkeit eröffnet sich, wie jetzt zu zeigen ist, im Rahmen eines freiheitsgesetzlich bestimmten, kritischen Rechtsbegriffs, dessen Grundlinien jetzt zu erinnern sind.

1. Ausgangspunkt dieses Rechtsbegriffs ist die Einsicht, dass *Selbstbestimmung*, verstanden als Autonomie des Willens, das leitende Prinzip menschlicher Praxis überhaupt bildet. Mit dem Dasein von Menschen kommt also Selbstbestimmung, verstanden als das Vermögen, selbst Grund seiner Handlungen und damit seiner Lebensführung zu sein, in die Welt. Sofern wir handelnd unser eigenes Leben führen, wirkt also nicht etwa Natur durch uns, sondern wir selbst sind es, die ihr Dasein nach eigenem Sinn gestalten.

Auch wenn wir uns solchermaßen als selbstgesetzgebende, praktisch vernünftige Lebewesen begreifen, ist damit nicht schon garantiert, dass wir auch tatsächlich stets und in jeder Situation unserem praktischen Vernunftvermögen gemäß handeln, da wir nicht nur als geistige, praktisch vernünftige Lebewesen existieren, sondern zugleich als endliche, durch unsere Sinne affizierte („bewegbare“ und unter Umständen bewegte). Infolgedessen ist es aber durchaus möglich, dass wir uns von sinnlichen Antrieben bewegen lassen und so die Gleichbedeutsamkeit der Anderen handelnd negieren – zum Beispiel, indem wir uns selbst korrumpieren, uns so über Andere erheben und diese in ihrem Dasein und ihrer Lebensführung verletzen.

2. Diese Einsicht in die niemals auszuschließende Möglichkeit von Handlungskonflikten auch zwischen sich als praktisch vernünftig verstehenden und anerkennenden Lebewesen, erfordert nun die *Einführung von Recht* als einem gemeinschaftlich festzulegenden System für alle gleichermaßen geltender Handlungsregeln (Rechtsgesetze). Das Recht muss die im gegenseitig-praktischen Verhältnis gültigen Handlungsräume für alle festlegen. Es muss, mit Kant gesprochen, den „Inbegriff der Bedingungen“ enthalten, „unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Anderen nach einem allgemeinen Gesetz (der äußeren Freiheit) zusammen bestehen kann.“³³ Soll seine Einführung nicht als ein bloßer, überhaupt Ordnung schaffender Akt der Macht (miss-)verstanden, sondern als Leistung praktischer Vernunft begriffen werden, so muss das Recht durch eine Form verwirklicht und organisiert werden, die es jedenfalls grundsätzlich ermöglicht, dass die allgemeinverbindlichen Festlegungen des rechtlich Richtigen gemeinschaftlich und dabei so erfolgt, dass diese Festlegungen als eine Veröffentlichung/Verwirklichung von praktischer Vernunft auf dem Gebiet des Rechts verstanden werden und ihre Einhaltung garantiert werden kann; und diese Form ist der *Rechtsstaat*.

3. Soll Recht auf diese Weise, also als rechtsgemeinschaftlich-staatlich festzulegendes und zu organisierendes System von verbindlichen Regeln für äußeres Handeln, auf Dauer („ewig“) ein allgemeines Freiheitsdasein und damit Frieden sichern, muss es freilich über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus erweitert, also universal werden. Dies aber nicht etwa zu dem Zweck, eine Weltrepublik zu errichten, deren Errichtung die Unterschiede der Sprachen, der Religionen und der Kulturen entgegenstünde,³⁴ sondern zur Schaffung eines kooperativ, durch einen „ständigen Staatenkongress“ (wie es heute die Vereinten Nationen sind) zu generierenden Rechtes der Völker (Völkerrecht), unter Einschluss von Rechten des Einzelnen, sofern sich dieser – sei es berufsbedingt, sei es privat – grenzüberschreitend in der Welt bewegt.

4. Der damit eingeführte Rechtsbegriff nach Prinzipien – genauer: nach dem *einen* Prinzip allgemeiner Selbständigkeit selbstbestimmt lebender Subjekte, das in den staatlichen Rechtsordnungen sowie im universalen Horizont des Völkerrechts zu entfalten ist – macht es nunmehr auch möglich und sogar notwendig, dem Einzelnen als Rechtsperson auch einen Status zu begründen, der ihn oder sie als Mensch und Mitglied einer Rechtsgemeinschaft (Staatsbürgerin oder Staatsbürger) in seinem bzw. ihrem äußeren Stand nicht schlechterdings der Staatsmacht ausliefert. Er fordert vielmehr – *vor* bestimmten Grund- und Bürgerrechten, die sich in den konkreten staatlichen Ordnungen ausgebildet haben und weiter ausbilden – einen in seiner Freiheit als Selbstbestimmung und Selbständigkeit gründenden, in jeglicher staatlicher (positiver) Rechtsordnung zu garantierenden rechtlichen Stand, der jeder Staatsverfassung immer schon vorausliegt. Und dieser Stand ist mit der *Menschenrechtsidee* bezeichnet.

5. Mit der gerade getroffenen Feststellung der Notwendigkeit eines vorstaatlichen, menschenrechtlichen Standes für jeden Einzelnen, so wahr sein Dasein als Person immer auch schon durch Recht bestimmt ist und ihn so immer schon als Rechtssubjekt ausweist, ist freilich noch nicht mitentschieden, ob dieser Stand durch ein Ensemble weltweit gleicher Menschenrechte, durch einen Kern solcher Rechte, um den sich je kulturspezifisch geprägte weitere Rechte gruppieren oder vielleicht nur durch ein einziges Menschenrecht begründet und geprägt ist.³⁵

³³ Vgl. *Kant*, *Metaphysik der Sitten* (MdS), 1797, Einleitung in die Rechtslehre, § B. Was ist Recht?, AA VI, S. 230.

³⁴ Vgl. dazu näher *Kant*, *Zum ewigen Frieden*, 1795, Erster Zusatz (zum „Dritten Definitivartikel zum ewigen Frieden“) – Von der Garantie des ewigen Friedens, AA VIII, S. 360 ff., bes. S. 367 (zur „Idee des Völkerrechts“).

³⁵ Jedenfalls folgt aus der Vielfalt der „real existierenden“ diversen Menschenrechtsverständnisse und -erklärungen (siehe oben) noch keineswegs gedanklich notwendig, dass es ein universales Menschenrecht oder universale Menschenrechte nicht geben könnte.

D. Zur Möglichkeit rechtsphilosophischer Begründung konkreter universaler Menschenrechte oder was es heißt, „ein Menschenrecht“ zu haben

Für die Antwort auf diese Frage muss man sich zunächst insbesondere vor dem verbreiteten Missverständnis hüten, es ginge beim Problem der Universalität um eine Bevormundung („intellektuelle Kolonialisierung“) je anderer als der auf christlich-abendländische Traditionen zurückgehenden Kulturen. Vielmehr geht es der Sache nach um eine Antwort auf die Frage nach der Kraft und Reichweite vernünftiger, also tragfähig begründeter Erkenntnisse überhaupt, ganz gleich, wo und von wem diese Begründungen entwickelt worden sind oder werden.

Solche Erkenntnisse können in der Moderne nun aber unmöglich durch irgendeine Art von unmittelbarem Bezug auf einen Katalog von Werten (Rechtswerten) gewonnen werden. Denn abgesehen davon, dass dies nur weiter auf die offene Frage führen würde, wie man sich eigentlich die Existenz (Wirklichkeit) von Werten vorzustellen hat³⁶ und wie sich durch die Orientierung an ihnen so etwas wie Selbstbestimmung verwirklichen soll, wäre ein solcher Ansatz ein Rückfall in die mittelalterliche Metaphysik der Letztbegründungen.

Man muss zur Lösung des Problems vielmehr noch einmal auf ein Prinzip der *Form* zurückgehen, wie es bereits dem vorhin eingeführten Begriff der Selbstbestimmung eigentümlich war, der als ein Denkverfahren vorzustellen ist, durch das die Form der je vernünftigen Handlungsmaxime – ihre Eignung, ein allgemeines Gesetz für selbstbestimmt existierend Lebewesen überhaupt in der fraglichen Handlungssituation zu sein – maßgebend und entscheidend wird für die Beurteilung und die Verwirklichung von Selbstbestimmung fördernden oder negierenden Handlungsalternativen. Ein solches Formprinzip ist aber der Gedanke, dass jeder Mensch – auch und gerade als Rechtsperson, die in gesetzlich verfasster Gemeinschaft mit Anderen lebt – in selbstbestimmt-selbständiger Weise nur insofern zu existieren vermag, als sein Wille als Grund seiner tätigen/handelnden Willkür nicht durch Andere grundlos bzw. unter Verletzung der Rechtsform gezwungen wird, etwas zu tun oder zu unterlassen. Mit den Worten der Rechtslehre Kants: „Das *angeborene* Menschenrecht“, das jedem Menschen „ursprünglich, kraft seiner Menschheit zusteht,“ ist „nur ein einziges: nämlich Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann.“³⁷

³⁶ Vgl. dazu etwa die Leipziger Dissertation von *Marc André Wiegand*, *Unrichtiges Recht. Gustav Radbruchs rechtsphilosophische Parteienlehre*, Tübingen 2004, S. 61 ff. (zum „Wertbegriff im Südwestdeutschen Neukantianismus“) sowie S. 115 ff. (zum „Wertbezug des Rechts“ in der Rechtsphilosophie Radbruchs).

³⁷ *Kant*, MDS, (Fn. 33), S. 237 ff.

Und *dieses eine, einzige angeborene Menschenrecht* vermag dann auch den Leitfaden und das Beurteilungskriterium für jeweils historisch und kulturspezifisch zu begründende konkrete Menschenrechte abzugeben,³⁸ die entweder in Form von Grundrechten Eingang in die Verfassung eines Staates finden oder in Form von völkerrechtlich bindenden Verträgen („Erklärungen“) anerkannt werden.³⁹

E. Zwei Fragen zum Beschluss

Mit der vorstehend dargetanen *Universalität des Menschenrechtsprinzips* als Element freiheitsgesetzlich organisierten Selbstseins mit anderen in Form von Rechtsverhältnissen, also als Teil des Rechtsbegriffs, ist freilich noch nicht dargetan, wie sich die Universalität dieses Prinzips zu der zeitlich-kulturgeschichtlich bedingten *Verwirklichung konkreter Menschenrechte* verhält. Auch wenn diesem Problem hier aus Raumgründen nicht in den Einzelfragen nachgegangen werden kann, mögen die folgenden kurzen Bemerkungen und insbesondere drei Fragen doch immerhin zeigen, welche Begründungskraft das Menschenrechtsprinzip am Ende für die Bewältigung des Menschenrechtsproblems aufweist.

So dürfte es unmittelbar einleuchten, dass die *Freiheit der Äußerung politischer Überzeugungen* – sei es in Form von Publikationen („Freiheit der Feder“), sei es im Rahmen von Versammlungen – ebenso Menschenrechte darstellen wie die *Freiheit, als Mitglied einer kulturellen Minderheit mit eigener Sprache in einem Staat in dieser Sprache zu kommunizieren*, da die – sei es auch gesetzesförmige, erst recht aber auch die gewaltförmige – Unterdrückung dieser Freiheiten, die evident Bedingungen für ein selbständiges Dasein in einem Staat bilden, Fälle von „nötiger Willkür“ durch die Staatsmacht wären.⁴⁰ Aufgrund des dargetanen Menschenrechtsprinzips evident dürfte auch das

³⁸ Ebenso *Zaczyk*, (Fn. 7), S. 267 f.; vgl. auch *Köhler*, (Fn. 8), Kapitel 4: Das Menschenrecht – das System der Rechte und Pflichten, S. 209 ff., bes. S. 224 ff.; siehe auch schon *ders.*, Zur Universalität der Menschenrechte, in: Gröschner/Morlock (Hrsg.), *Recht und Humanismus*, Baden-Baden 1997, S. 87 ff.

³⁹ Es zeigt sich damit auch an diesem Thema, dass der nicht nur von Hegel (Rechtsphilosophie) kritisierte „Formalismus“ der praktischen Philosophie Kants sich in der Rechtslehre bewährt, weil er nicht etwa die behauptend-kritisierte Inhaltsleere zur Konsequenz hat, sondern als ein Strukturprinzip ermöglicht, dass sich Menschen- und Grundrechte anhand des formalen Leitfadens in je bestimmten historischen und gesellschaftlichen Kontexten als Freiheitsgesetze ausbilden und konkretisieren lassen.

⁴⁰ Vgl. dazu auch *Köhler*, Zur Universalität der Menschenrechte, (Fn. 38), S. 88, der zu den kategorischen Menschenrechten auch die Freiheit von Frauen zählt, „gegen die Gebundenheit ihrer Herkunftswelt“ auf familiäre und gesellschaftliche Gleichberechtigung zu drängen. Ein historisches Beispiel menschenrechtswidriger Unterdrückung der eigenen Sprache einer Bevölkerungsgruppe in Europa war das berüchtigte Verbot der katalanischen Sprache durch das franciscische Regime. Welche ungunstigen Folgen solche Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen, lässt sich am sog. Katalonienkonflikt unserer Tage beispielhaft ablesen.

konkrete *Menschenrecht auf Bildung jedes Menschen* sein, da ohne Bildung niemand in den Stand versetzt wird, ein selbstbestimmt-selbständiges Leben nach eigenem Sinn zu führen.⁴¹

Nicht alles, was heute unter dem Titel der Menschenrechte rubriziert wird, erscheint aber nach heutigem Erkenntnisstand vergleichbar evident. Zwei abschließende Fragen möge dies hier veranschaulichen und dadurch gleichzeitig zum eigenen Weiterdenken anregen:

- Gibt es ein universales *Menschenrecht auf Eigentum*?
- Gibt es ein universales *Menschenrecht auf Demokratie*?

Zwar ist jedenfalls für die Tradition der mitteleuropäischen und angelsächsischen Neuzeit die bekannte Verknüpfung von Freiheit und Eigentum zu vermerken,⁴² dies ändert aber nichts daran, dass jedenfalls die Form dieser Verbindung und deren konkrete Entfaltung in freiheitsgesetzlicher Perspektive problematisch ist, wie sich einerseits an den gegenwärtigen innerstaatlichen Entwicklungen der deutschen bürgerlichen Gesellschaft (und der Gesellschaften weltweit), andererseits weltgesellschaftlich zeigt, insofern dem großen Reichtum einzelner Länder die (zunehmende?) Armut vieler anderer Länder kontrastiert.⁴³

Und auch die Antwort auf die Frage, ob sich ein universales Menschenrecht auf Demokratie begründen lässt, steht heute keinesfalls verbindlich-kategorisch fest, und dies nicht nur, wenn man auch hinsichtlich der Demokratie davon ausgeht, dass diese von Voraussetzungen lebt, die sie nicht selbst garantieren kann.⁴⁴ Zu ungeklärt erscheint nach wie vor der Zusammenhang zwischen der Selbstrepräsentanz des Menschen als Bürgerin/Bürger eines Staates und eines kritisch aufgeklärten Begriffs von Demokratie als Staatsform, der es ausschließt, die Form durch Hinweis auf die Möglichkeit freiheitswidriger Mehrheitsbeschaffung zu desavouieren.⁴⁵

⁴¹ Weitere Beispiele für kategorische Menschenrechte bei Köhler, Zur Universalität der Menschenrechte, (Fn. 38), S. 88 ff.

⁴² Und zwar seit Locke, Zweite Abhandlung über die Regierung, Kapitel 2. und 5., ed. Walter Euchner, 4. Aufl., Frankfurt am Main 1989 (stw).

⁴³ Grundsätzlich klärend und damit weiterführend jetzt Köhler, (Fn. 8), S. 335 ff.; vgl. dazu auch nochmals den oben schon erwähnten Beitrag von Cobbah, (Fn. 25).

⁴⁴ Das scheint mir der Grundgedanke der Überlegungen von Böckenförde zu sein, der die Demokratie als „Organisationsform staatlicher Herrschaft“ nicht für universal begründbar hält, vgl. (Fn. 17), bes. S. 252 ff.; auch Rawls unterscheidet in seiner Untersuchung über „Das Recht der Völker“ (aaO. Fn. 30) zwischen „liberalen Gesellschaften“ und „achtbaren hierarchischen Staaten“, die zwar die Menschenrechte wahren, ihre Bürger aber nicht mitbestimmen lassen.

⁴⁵ Vgl. zu diesen Problemen unlängst Catherine Collot-Thélène, Demokratie in Europa. Vom revolutionären Prinzip zum Strukturproblem? in: Ch. Enders u. a. (Hrsg.), Europa nach Napoléon, (Fn. 29), S. 313. Die aktuellen politischen Entwicklungen nicht nur in Deutschland und Europa zeigen die Dringlichkeit solcher Aufklärung.